



Elektrizitätsreglement

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen.....	5
§ 1	Grundlagen und Geltungsbereich.....	4
§ 2	Verteilnetz und Versorgungsanlagen; Verantwortlichkeiten.....	4
§ 3	Kunden	4
§ 4	Verantwortung für die Netznutzung und die Energielieferung	4
§ 5	Betrieb des Verteilnetzes	5
§ 6	Einschränkung der Netznutzung und Energielieferung	5
II	Netzanschlussverhältnis.....	5
§ 7	Entstehung des Netzanschlussverhältnisses.....	5
§ 8	Beendigung des Netzanschlussverhältnisses.....	6
§ 9	Massnahmen nach Beendigung des Netzanschlussverhältnisses	6
§ 10	Nichtbenutzung	6
§ 11	Eigentumswechsel	6
III	Netzanschluss	6
§ 12	Anschlussbewilligung	6
§ 13	Anschlussgesuch	7
§ 14	Voraussetzungen für Anschlussbewilligungen.....	7
§ 15	Besondere Anschlussbedingungen	8
§ 16	Übertragung von Signalen und Daten	8
§ 17	Erstellung des Netzanschlusses.....	8
§ 18	Einräumung von Raum und Platz.....	9
§ 19	Dienstbarkeiten	9
§ 20	Anschlusskosten innerhalb der Bauzone.....	9
§ 21	Anschlusskosten ausserhalb der Bauzone	9
§ 22	Kostentragung bei vorübergehenden Anschlüssen	9
§ 23	Sicherheitsleistungen für die Anschlusskosten	10
§ 24	Hausanschlusspunkt	10
§ 25	Eigentumsverhältnisse	10
§ 26	Unterhalt und Änderung des Anschlusses.....	10
§ 27	Pflichten des Kunden	11
§ 28	Transformatorstationen	11
IV	Schutz von Personen und Werkanlagen.....	11
§ 29	Sicherheitsmassnahmen	11
§ 30	Grabarbeiten	11
§ 31	Schutzmassnahmen.....	12

V	Niederspannungsinstallationen und deren Kontrollen	12
§ 32	Vorschriften für Niederspannungsinstallationen	12
§ 33	Meldepflicht.....	12
§ 34	Instandhaltung	12
§ 35	Kontrolle und Mängelbehebung.....	12
§ 36	Zutritt zu den Anlagen	13
VI	Messeinrichtungen.....	13
§ 38	Montage und Demontage von Messeinrichtungen.....	13
§ 39	Beschädigung von Messeinrichtungen	13
§ 40	Private Messeinrichtungen	14
§ 41	Genauigkeit von Messeinrichtungen.....	14
VII	Finanzierung	14
§ 42	Tarife.....	14
§ 43	Netzanschlussbeiträge	15
§ 44	Netzkostenbeiträge	15
§ 45	Verwaltungsgebühren	15
§ 46	Konzessionsabgabe	15
IIX	Verrechnung und Inkasso.....	16
§ 47	Verrechnung der Kostenbeiträge.....	16
§ 48	Gebührenverfügung	16
§ 49	Zahlungsfrist und -verzug.....	16
§ 50	Verjährung	16
IX	Schlussbestimmungen	17
§ 51	Datenschutz	17
§ 52	Haftung	17
§ 53	Rechtsmittel, Fristen	17
§ 54	Übergangsbestimmungen	17
§ 55	Inkrafttreten.....	18

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlagen und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für Anschluss elektrischer Anlagen von Endverbrauchern und von Erzeugern elektrischer Energie an das Verteilnetz (Netzebene 7) der EWD.

² Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundes- und kantonrechtlichen Bestimmungen.

§ 2 Verteilnetz und Versorgungsanlagen; Verantwortlichkeiten

¹ Die EWD ist Eigentümerin des Verteilnetzes (Netzebene 7 im Gebiet der Einwohnergemeinde Derendingen). Sie ist verantwortlich für die Erstellung, die Erweiterung, die Erneuerung und den Unterhalt des Leitungsnetzes und den dazugehörigen Versorgungsanlagen nach wirtschaftlichen Grundsätzen im Rahmen der technischen, organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten der EWD.

² Sie ist verantwortlich für den Anschluss der Grundeigentümer an das Verteilnetz. Für die technische Auslegung der Anschlüsse sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die Branchendokumente und die anerkannten Regeln der Technik massgebend.

§ 3 Kunden

¹ Als Kunden der EWD gelten im Sinne dieses Reglements:

- a. Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache (Gebäude, Anlage);
- b. Die Baurechtsberechtigten bei Baurechten;
- c. Die Stockwerkeigentümer bei Stockwerkeigentum;
- d. Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV); dieser hat einen Ansprechpartner gegenüber der EWD zu bestimmen; auf diesen wird die Messeinrichtung der EWD registriert;
- e. Die Betreiber und teilnehmenden Endverbraucher einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG);
- f. Der Eigentümer und/oder Betreiber einer Energieerzeugungsanlage, die an das Verteilnetz der EWD angeschlossen ist und Strom in die Verteilnetzinfrastruktur der EWD einspeist.

§ 4 Verantwortung für die Netznutzung und die Energielieferung

¹ Die EWD hat ihr Verteilnetz der Regio Energie Solothurn (RES) verpachtet und ihr für die Dauer des Pachtverhältnisses die Verantwortung für die Netznutzung und die Versorgung der an das Verteilnetz der EWD angeschlossenen Endverbraucher mit elektrischer Energie übertragen.

² Die RES übt während der Pachtdauer die Rechte und Pflichten eines Netzbetreibers gemäss Stromversorgungsgesetzgebung aus.

³ Die RES ist ermächtigt, für die Netznutzung und die Lieferung von elektrischer Energie im Rahmen der Grundversorgung bei den Endverbrauchern ein wiederkehrendes Entgelt gemäss ihren aktuellen Stromtarifen zu erheben und die darauf begründeten Forderungen durch Erlass einer Verfügung durchzusetzen.

⁴ Sie ist verpflichtet, Endverbraucher ausserhalb der Grundversorgung, die keinen gültigen Energieliefervertrag haben und/oder die zu keiner Bilanzgruppe zugeordnet werden können, mit Ersatzenergie zu versorgen.

§ 5 Betrieb des Verteilnetzes

- ¹ Das Verteilnetz der EWD wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben.
- ² Der Netzbetreiber (RES) hat die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen» zu betreiben.

§ 6 Einschränkung der Netznutzung und Energielieferung

- ¹ Der Netzbetreiber RES hat das Recht, den Betrieb des Verteilnetzes der EWD und die Energielieferung ohne Kostenfolgen aus betrieblichen oder sicherheitsrelevanten Gründen einzuschränken oder ganz einzustellen.
- ² Er hat bei der Anordnung von Einstellungen und Einschränkungen auf die Bedürfnisse der Kunden angemessene Rücksicht zu nehmen. Sie orientiert die Kunden und die EWD davon nach Möglichkeit im Voraus.
- ³ Er ist berechtigt, gegenüber einzelnen Kunden die Netznutzung und die Energielieferung einzuschränken oder einzustellen, sofern diese mit ihren Installationen und Geräten Personen oder Sachen ernsthaft gefährden, gegen Bestimmungen der RES verstossen oder ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der RES nicht nachkommen.

II Netzanschlussverhältnis

§ 7 Entstehung des Netzanschlussverhältnisses

- ¹ Das Netzanschlussverhältnis mit der EWD beginnt mit der Zuordnung eines Messpunkts zum Kunden und beginnt mit dem Anschluss seiner Liegenschaft oder elektrischen Anlage an das Verteilnetz der EWD.
- ² Die Zuordnung der Messpunkte zum Kunden erfolgt durch die EWD aufgrund einer fristgerechten Meldung durch den Kunden oder durch einen Vertreter des Kunden.
- ³ Messpunkte von leerstehenden bzw. nicht genutzten Liegenschaften, Anlagen, Miet- oder Pachträumen sowie von Liegenschaften mit mehreren Benützern für den Allgemeinverbrauch (Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) werden dem Liegenschafts- bzw. Anlageneigentümer oder der vertretenden Liegenschaftsverwaltung zugeordnet.
- ⁴ Die Energielieferung bzw. die Rücklieferung von Energie wird durch den Netzbetreiber (RES) aufgenommen werden, sobald die Vorleistungen des Liegenschafts- oder Anlageneigentümers erfüllt sind, wie die Bezahlung der Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge.
- ⁵ Der Kunde gewährt der EWD auf deren Begehren rechtzeitig Einsicht in sämtliche Unterlagen für den Netzanschluss.

§ 8 Beendigung des Netzanschlussverhältnisses

- ¹ Der Netzanschluss kann vom Kunden mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- ² Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Anschlussverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft oder Anlage.
- ³ Die EWD kann bei Beendigung des Netzanschlussverhältnisses Einsicht in benötigte Unterlagen des Kunden verlangen.

§ 9 Massnahmen nach Beendigung des Netzanschlussverhältnisses

- ¹ Nach Beendigung des Netzanschlussverhältnisses kann der Kunde für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen und/oder des Netzanschlusses verlangen.
- ² Bei der Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die EWD vor, auf Kosten des Liegenschafts- bzw. Anlageeigentümers geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- ³ Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der EWD zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden. Die EWD nimmt die Demontage auf Kosten des Kunden vor.

§ 10 Nichtbenutzung

Die Nichtbenutzung von Netzanschlüssen, elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und entbindet den Kunden nicht von der Bezahlung von allfälligen Forderungen aus dem Rechtsverhältnis.

§ 11 Eigentumswechsel

- ¹ Der Kunde hat der EWD den Eigentumswechsel eines angeschlossenen Grundstücks unter Angabe des genauen Zeitpunkts schriftlich oder elektronisch zu melden.
- ² Wird der Eigentumswechsel der EWD nicht gemeldet, so haftet der bisherige angeschlossene Kunde für die Folgen der unterlassenen Meldung.

III Netzanschluss

§ 12 Anschlussbewilligung

Einer Bewilligung der EWD bedürfen:

- a) der Netzanschluss einer Liegenschaft oder Anlage;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses inkl. der Änderung oder die Erweiterung von Anschlüssen zwecks Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch oder zum Betrieb einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft;

- c) der Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzzrückwirkungen verursachen;
- d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen, Klimageräten und dergleichen;
- e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen;
- f) der Anschluss für den Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);
- g) der Anschluss von Speicher- und Notstromanlagen;
- h) für die Rückspeisung von Elektrizität aus Energieerzeugungs- und Speicheranlagen);
- i) der Anschluss einer Elektrotankstelle;
- k) der Anschluss von Ladestationen der E-Mobilität.

§ 13 Anschlussgesuch

- ¹ Das Anschlussgesuch ist auf den von der EWD vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, technischer Nachweis der allfälligen Netzverstärkung mit aktueller und neuer Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- ² Der Kunde oder sein Installateur beziehungsweise Geräteelieferant hat sich rechtzeitig bei der EWD über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).
- ³ Einzelheiten sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV), den CH-Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der EWD geregelt.

§ 14 Voraussetzungen für Anschlussbewilligungen

Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den CH-Werkvorschriften entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)¹ sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

¹ SR (Systematische Sammlung des Bundesrechts) 734.27.

§ 15 Besondere Anschlussbedingungen

- ¹ Die EWD kann auf Kosten des Kunden besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
 - b) betreffend die Einhaltung des Leistungsfaktors $\cos \phi$;
 - c) für elektrische Installationen, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EWD stören, insbesondere für Ladestationen für Elektrofahrzeuge und für Störfrequenzen oder Signalverluste von intelligenten Messsystemen;
 - d) zur rationellen Energienutzung;
 - e) für die Rückspeisung von Elektrizität aus Energieerzeugungs- und Speicheranlagen;
 - f) für die Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Baustellen usw.).
- ² Diese Bedingungen und Massnahmen kann die EWD auch für bereits bestehende Anschlüsse anordnen. Die Behebung von Beeinflussungen, die durch Steuerfrequenzen/Signale verursacht werden, ist Sache des Kunden.

§ 16 Übertragung von Signalen und Daten

- ¹ Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem EWD-Verteilnetz ist der EWD vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die EWD und sind entschädigungspflichtig.
- ² Die EWD regelt den Inhalt und die Abwicklung von Aufträgen für die Erbringung von Dienstleistungen (insbesondere Zurverfügungstellung von Lichtwellenleiterverbindungen und dazugehörigen Dienstleistungen) im Telekombereich in einem besonderen Reglement.

§ 17 Erstellung des Netzanschlusses

- ¹ Das Erstellen der Netzanschlussleitung (Kabel) ab dem Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zum Hausanschlusspunkt erfolgt durch die EWD oder deren Beauftragte.
- ² Die EWD bestimmt die Ausführungsart, die Leitungsführung inkl. Tiefbauarbeiten, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Netz- und Hausanschlusspunkte, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuerungseinrichtungen. Dabei nimmt die EWD nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt die EWD die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
- ³ Die EWD erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.
- ⁴ Die EWD ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen und an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundeigentümer anzuschliessen.

§ 18 Einräumung von Raum und Platz

- ¹ Der Kunde verschafft der EWD auf seinem Grundeigentum und in seinen Gebäuden und Anlagen kostenlos das Durchleitungsrecht (Dienstbarkeit) für die Versorgungsanlagen der EWD. Er verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht (Dienstbarkeit) auch für solche Anlagen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter oder für die Verlegung von Glasfaserkabeln in der gleichen Rohranlage bestimmt sind. Ferner duldet der Kunde auf seinem Grundstück den Unterhalt von Geräten und Anlagen der EWD und das betrieblich notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern.
- ² Ist aus technischen Gründen eine Kabelverteilkabine erforderlich, so hat der Kunden den erforderlichen Platz und Raum zur Verfügung zu stellen. Die Kostentragung orientiert sich am Verhältnis zum jeweiligen Nutzen.
- ³ Die Verlegung und Erstellung von Leitungen und Schächten in nicht überbautem Gebiet wird unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes entschädigt.

§ 19 Dienstbarkeiten

Der Kunde ermächtigt die EWD, die Dienstbarkeiten zur Sicherstellung der Erschliessung seiner Gebäude und Anlagen erforderlichen Versorgungsanlagen auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zulassen. Die EWD erteilt bei Dahinfallen einer Dienstbarkeit die entsprechende Löschungsbewilligung.

§ 20 Anschlusskosten innerhalb der Bauzone

- ¹ Innerhalb der Bauzone bezahlt der Kunde einen Netzanschlussbeitrag und für die Netzanschlussleistung einen Netzkostenbeitrag an die Netzinfrastruktur der EWD (Netzebene 7) und des vorgelagerten Netzes (Netzebene 5).
- ² Zusätzlich übernimmt der Kunde bei Kabelanschlüssen die Kosten für die Grabarbeiten, den Kabelschutz sowie für bauliche Anschlussarbeiten ab Verteilkabine oder bestehendem Kabel. Im Weiteren trägt der Kunde die Kosten für seine eigenen Anlagen.

§ 21 Anschlusskosten ausserhalb der Bauzone

Ausserhalb der Bauzone bezahlt der Kunde einen Netzanschlussbeitrag ab dem bestehenden Anschlusspunkt an das Verteilnetz, der nach Aufwand berechnet wird. Zusätzlich hat der Grundeigentümer einen Netzkostenbeitrag an die Kosten der Netzinfrastruktur der EWD (Netzebene 7) und des vorgelagerten Netzes (Netzebene 5) zu entrichten. Im Weiteren trägt der Kunde die Kosten für den Kabeltiefbau und die Rohranlagen vom Hausanschlusspunkt bis zum Netzanschlusspunkt bzw. Parzellengrenze sowie die Kosten für seine eigenen Anlagen.

§ 22 Kostentragung bei vorübergehenden Anschlüssen

Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden. Es wird dafür weder ein Netzanschluss- noch ein Netzkostenbeitrag in Rechnung gestellt.

§ 23 Sicherheitsleistungen für die Anschlusskosten

Die EWD ist befugt, vom Kunden vor Beginn der Anschlussarbeiten die Sicherstellung der sich aus dem Anschluss ergebenden Forderungen zu verlangen.

§ 24 Hausanschlusspunkt

- ¹ Als Hausanschlusspunkt zwischen der Anschlussleitung des Niederspannungsverteilnetzes und der Niederspannungsinstallation gilt die netzseitige Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers.
- ² Der Hausanschlusspunkt ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht der elektrischen Anlagen. Der Kunde ist ab der Netzgrenzstelle Eigentümer der elektrischen Anlagen und trägt die Kosten und die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen. Davon ausgenommen sind die Mess- und Steuereinrichtungen, welche im Eigentum der EWD sind.
- ³ Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gelten nicht als Anschluss. Sie werden nach den Mess- und Steuereinrichtungen auf der Seite des Kunden angeschlossen und gelten als Niederspannungsinstallation.

§ 25 Eigentumsverhältnisse

- ¹ Der Netzanschluss umfasst das Netzanschlusskabel ab dem Netzanschlusspunkt bis zum Hausanschlusspunkt und gehört zum Verteilnetz der EWD.
- ² Innerhalb der Bauzone sind das Kabelschutzrohr und die Rohranlagen ab dem Netzanschlusspunkt bis zur Parzellengrenze im Eigentum der EWD. Soweit diese auf dem Grundstück des Kunden liegen, sind in dessen Eigentum.
- ³ Ausserhalb der Bauzone sind das Kabelschutzrohr und die Rohranlage ab dem Netzanschlusspunkt bis zur Hauseinführung im Eigentum des Kunden.
- ⁴ Der Anschlussüberstromunterbrecher befindet sich im Eigentum des Kunden.

§ 26 Unterhalt und Änderung des Anschlusses

- ¹ Die EWD ist innerhalb der Bauzone für Unterhalt und Ersatz des Anschlusses zuständig. Ausserhalb der Bauzone hat der Kunde für den Unterhalt und den Ersatz eines Anschlusses ab Hausanschlusspunkt zu sorgen.
- ² Der Ersatz der Rohranlage (Tiefbau) und des Hausanschlusspunkts (Anschlussüberstromunterbrecher) ist Sache des Kunden.
- ³ Bei gemischt genutzten Anschlussleitungen (Energiebezug und Einspeiseleistung, Z.B. Eigenverbrauch, ZEV) werden die Kosten für den Unterhalt und den Ersatz im Verhältnis der Einspeise- zur Bezugsleistung aufgeteilt.
- ⁴ Verursacht der Kunde z.B. infolge Um-, Neubau per Abbruch seiner Liegenschaft die Verlegung, die Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, hat er die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen. Wird die Verlegung, die Änderung oder der Ersatz auf Veranlassung der EWD vorgenommen, gehen die Kosten zu ihren Lasten.
- ⁵ Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung des Anschlusses festgelegten Bestimmungen.

§ 27 Pflichten des Kunden

- ¹ Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
- ² Werden Bauvorhaben über oder im Bereich von Leitungstrassen geplant, muss rechtzeitig mit der EWD Kontakt aufgenommen werden, damit die erforderlichen Massnahmen geplant und ausgeführt werden können. Im Unterlassungsfall wird der Kunde für einen allfällig dadurch entstandenen Schaden gegenüber der EWD haftbar.
- ³ Der Kunde hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inklusiv der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.

§ 28 Transformatorenstationen

- ¹ Erfordert ein Neuanschluss oder eine ausserordentliche Erhöhung des Anschlusswertes einer bestehenden Installation den Bau einer Trafostation, hat der Kunde der EWD den Anschluss an eine höhere Netzebene zu beantragen. Bewilligt die EWD den Anschluss an die Netzebene 5, dann übergibt sie das Anschlussgesuch und somit den Kunden an die Betreiberin dieser Netzebene.
- ² Die Betreiberin der Netzebene 5 legt den Standort in Absprache mit dem Kunden fest und schliesst den Kunden zu ihren aktuell gültigen Anschlussbedingungen an ihr Netz an. Der Kunde bezahlt den Netzanschlussbeitrag direkt an die Betreiberin der Netzebene 5.
- ³ Die EWD ist berechtigt, die Anlage und/oder die Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

IV Schutz von Personen und Werkanlagen

§ 29 Sicherheitsmassnahmen

Wenn der Kunde beziehungsweise Liegenschaftseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies den EWD rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EWD legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

§ 30 Grabarbeiten

Beabsichtigt der Kunde beziehungsweise der Liegenschaftseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EWD über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EWD zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

§ 31 Schutzmassnahmen

Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der EWD im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

V Niederspannungsinstallationen und deren Kontrollen

§ 32 Vorschriften für Niederspannungsinstallationen

¹ Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes² und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.

² Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.

§ 33 Meldepflicht

Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation beziehungsweise vom beauftragten Installateur dem Netzbetreiber (RES) zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV, NIN) und den technischen Anforderungen der EWD entsprechen.

§ 34 Instandhaltung

¹ Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

² Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlageteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.

§ 35 Kontrolle und Mängelbehebung

¹ Der Netzbetreiber (RES) fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen Anforderungen und Normen entsprechen.

² Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist.

² SR 734.0;734.1;734.2;734.26;737.27:etc.

³ Der Netzbetreiber (RES) führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweise Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

⁴ Wird innerhalb der Nachfrist keine einwandfreie Mängelbehebung vorgenommen, ergreift der Netzbetreiber (RES) die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen oder macht Meldung an das Eidgenössische Starkstrominspektorat.

§ 36 Zutritt zu den Anlagen

¹ Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern der EWD und des Netzbetreibers (RES) oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen sowie Grenz- und Messstellen versehenen Räumen.

² Soweit Einheiten betroffen sind, an denen Drittrechte (Mieter und Stockwerkeigentümer) bestehen, sorgt der Kunde dafür, dass auch bei diesen der Zugang für die EWD und den Netzbetreiber (RES) gewährleistet ist.

VI Messeinrichtungen

§ 37 Verantwortung für das Messwesen

¹ Der Netzbetreiber (RES) ist für das Messwesen verantwortlich.

² Er sorgt für die Ablesung der Daten unter Einhaltung der Branchenvorgaben für die Informationsprozesse.

³ Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der EWD geliefert und montiert. Sie dürfen nur durch die EWD oder beauftragten Dritten ein- oder ausgebaut, plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden.

⁴ Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EWD und werden auf deren Kosten instandgehalten.

§ 38 Montage und Demontage von Messeinrichtungen

¹ Der Kunde stellt der EWD den für den Einbau der Zähler und Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.

² Der Kunde erstellt auf eigene Kosten:

a) die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen.

b) allfällige Verschalungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutz der Messeinrichtungen notwendig sind. Die Aussenkästen müssen mit einem von der EWD vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.

§ 39 Beschädigung von Messeinrichtungen

¹ Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EWD oder des Netzbetreibers (RES) beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.

² Wer unberechtigt Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der Kunde gegenüber der EWD für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EWD und der Netzbetreiber (RES) behalten sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

§ 40 Private Messeinrichtungen

Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen³ sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

§ 41 Genauigkeit von Messeinrichtungen

¹ Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den EWD-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die unterliegende Partei die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

² Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

³ Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EWD unverzüglich anzuzeigen.

VII Finanzierung

§ 42 Tarife

Der Verwaltungsrat der EWD erlässt folgende Tarife:

- a) Die Tarife für die Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge;
- b) Die Gebühren für die Erteilung von Bewilligungen nach diesem Reglement, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, für Mahnungen und Inkassomassnahmen sowie für Messeinrichtungen und Dienstleistungen der EWD an Dritte.

³ SR 941.20.

§ 43 Netzanschlussbeiträge

- ¹ Die EWD erhebt bei neuen Netzanschlüssen sowie bei Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von bestehenden Netzanschlüssen von den Grundeigentümern bzw. Baurechtsberechtigten im Rahmen dieses Reglements und der Tarif- und Gebührenordnung Netzanschlussbeiträge.
- ² Die Netzanschlussbeiträge werden pauschal nach dem Anschlusswert oder nach dem effektiven Aufwand bemessen. Überschreitet der Hausanschluss den Kabelquerschnitt der installierten oder vereinbarten Leistung, so erhöht sich der Anschlussbeitrag mit einem pauschalen Zuschlag gemäss Tarif- und Gebührenordnung.
- ³ Beträgt die Länge zwischen der Netzgrenzstelle und dem Netzanschlusspunkt mehr als 70m, wird die Mehrlänge mit einem pauschalen Zuschlag zum Anschlussbeitrag gemäss Tarif- und Gebührenordnung verrechnet.

§ 44 Netzkostenbeiträge

- ¹ Für die Kosten der Netzinfrastruktur der Elektrizitätsversorgung der EWD und das vorgelagerten Netzes wird bei Neuanschlüssen zusätzlich ein einmaliger Netzkostenbeitrag erhoben.
- ² Der Netzkostenbeitrag wird bei Neuanschlüssen auf der angemeldeten Leistung berechnet, welche über den Netzanschluss bezogen werden soll. Der Netzkostenbeitrag ist auch geschuldet, wenn keine Leistung bezogen wird.
- ³ Für eine Verstärkung des Anschlusses innerhalb der Netzebene 7 ist ein Netzkostenbeitrag entsprechend der Differenz zwischen dem Wert der bestehenden und dem Wert der neuen Anschlussleistung zu bezahlen.
- ⁴ Bei Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes und nachfolgendem Neubau wird ein neuer Netzkostenbeitrag erhoben. Erfolgt der Neubau innert 2 Jahren und ab dem gleichen Netzanschlusspunkt, so wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung des Netzkostenbeitrages angerechnet.
- ⁵ Bei einer Reduktion der Anschlussleistung oder bei Ausserbetriebnahme eines Anschlusses erfolgt keine Rückerstattung der Netzkostenbeiträge.
- ⁶ Auf der Einspeiseleistung von angeschlossenen Erzeugungsanlagen sowie auf temporäre Anschlüsse wird kein Netzkostenbeitrag erhoben.

§ 45 Verwaltungsgebühren

Für besondere Aufwendungen in Anwendung dieses Reglements (Prüfung des Anschlussgrundes, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, Mahnungen, Inkassomassnahmen usw.) erhebt die EWD Verwaltungsgebühren.

§ 46 Konzessionsabgabe

- ¹ Die EWD entrichtet der Einwohnergemeinde Derendingen eine jährliche Konzessionsabgabe gestützt auf den Konzessionsvertrag.
- ² Diese Abgabe wird dem Kunden als Zuschlag zum Energieverbrauch durch den Netzbetreiber (RES) verrechnet, sofern er für die Hausanschlussleitung öffentlichen Grund beansprucht. Der Zuschlag setzt die EWD jährlich anhand des Energieverbrauchs des Vorjahres fest.

IIX Verrechnung und Inkasso

§ 47 Verrechnung der Kostenbeiträge

- ¹ Die Kostenbeiträge werden nach der Fertigstellung des Netzanschlusses bzw. der Verstärkung, der Erweiterung oder dem Ersatz eines bestehenden Netzanschlusses in Rechnung gestellt.
- ² Die EWD ist berechtigt, mit der Erteilung der Anschlussbewilligung vor Baubeginn vom Grundeigentümer die Sicherstellung (A-Konto-Zahlungen, Zahlungen auf Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmasslichen Kostenbeiträge, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne zu verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.
- ³ Die Schlussabrechnung über die Kostenbeiträge erfolgt nach Bauabschluss aufgrund des effektiven Aufwands und der definitiv beanspruchten Anschlussleistung. Die Nutzung des Netzanschlusses wird erst nach vollständiger Bezahlung der geschuldeten Kostenbeiträge freigegeben.

§ 48 Gebührenverfügung

- ¹ Die Rechnungen für Kostenbeiträge und Verwaltungsgebühren werden als Verfügungen mit Rechtsmittelbelehrung ausgestellt.
- ² Sofern keine Einsprache im Sinne von § 53 hiernach gegen die Verfügung erhoben oder die Verfügung durch einen rechtskräftigen Entscheid der zuständigen Instanz bestätigt wurde, ist die EWD zur Vollstreckung der Forderung berechtigt.

§ 49 Zahlungsfrist und -verzug

- ¹ Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Die Bezahlung der Rechnungen mit verlängerter Zahlungsfrist oder in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EWD zulässig.
- ² Bei Nichtbezahlung innert der Zahlungsfrist erfolgt eine schriftliche Mahnung mit einer Nachfrist von 10 Tagen.
- ³ Die EWD verrechnet den Kunden bei nicht fristgerechter Zahlung alle dadurch verursachten Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso usw.) zuzüglich Verzugszins zum Satz für kantonale Steuern. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch Ergreifung des Rechtsmittels hinausgeschoben wird.
- ⁴ Wird bis zum Ablauf der Nachfrist der Rechnungsbetrag nicht bezahlt und ist die Gebührenverfügung rechtskräftig geworden, so kann die EWD die Gebührenforderung auf dem Betreibungsweg einfordern.

§ 50 Verjährung

- ¹ Die Kostenbeiträge verjähren zehn, die Verwaltungsgebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- ² Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

IX Schlussbestimmungen

§ 51 Datenschutz

¹ Beim Umgang mit Personendaten hält sich die EWD an die einschlägige Gesetzgebung.

² In Bezug auf den Datenaustausch wird auf die gültige Datenschutzerklärung des Netzbetreibers (RES) verwiesen, die ist auf der Webseite der RES einsehbar ist und bei der RES bezogen werden kann.

§ 52 Haftung

¹ Die Haftung der EWD und des Netzbetreibers (RES) richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

² Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, störenden Oberschwingungen im Netz sowie aus Einstellungen oder Einschränkungen der Netznutzung und Energielieferung entstanden sind, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.

³ Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der EWD oder Dritten gegenüber verursacht.

§ 53 Rechtsmittel, Fristen

¹ Gegen Verfügungen, welche die EWD gestützt auf dieses Reglement erlässt, kann beim Verwaltungsrat innert 20 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden, soweit das übergeordnete Recht nicht einen anderen Rechtsweg oder andere Rechtsvorkehren vorschreibt. Die Einspracheentscheide des Verwaltungsrats können innert 10 Tagen schriftlich und begründet mit Beschwerde beim Gemeinderat der EG Derendingen angefochten werden.

² Gegen Beschwerdeentscheide des Gemeinderats über Kostenbeiträge kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheide beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

³ Gegen weitere Beschwerdeentscheide des Gemeinderats kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat des Kantons Solothurn Beschwerde eingereicht werden.

§ 54 Übergangsbestimmungen

¹ Die Erhebung von Gebühren, die vor Inkrafttreten dieses Reglements fällig geworden sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

² Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

³ Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

§ 55 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.

Genehmigt vom EWD-Verwaltungsrat am 12. Mai 2026

Derendingen, 12. Mai 2026

Verwaltungsratspräsident

Michael Käsermann

Vizepräsident des Verwaltungsrats

Rolf Stettler